

## **Bundesarbeitsgericht stellt klar: Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes geht über den Tod des Patienten hinaus**

Im Rahmen einer weitgehend unbeachtet gebliebenen Nichtzulassungsbeschwerde hat sich das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 23.02.2010 (9 A ZN 876/09) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die ärztliche Schweigepflicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens über den gesundheitlichen Zustand eines zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen entgegensteht.

Der vom Bundesarbeitsgericht entschiedene Fall betraf eine außerordentliche, hilfswise ordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers, dem der Arbeitgeber den Vorwurf der unberechtigten Nutzung eines Firmenfahrzeuges gemacht hatte. Der gekündigte Arbeitnehmer trug vor, ein kündigungsrelevantes Verhalten sei nicht gegeben, weil das Fahrzeug nicht von ihm, sondern von seinem zwischenzeitlich verstorbenen Vater genutzt worden sei. Der Arbeitgeber bestritt dies. Der Vater sei aus gesundheitlichen Gründen überhaupt nicht in der Lage gewesen, ein Fahrzeug zu führen. Um diesen Nachweis zu führen, beantragte der Arbeitgeber die Einholung eines Sachverständigengutachtens über den gesundheitlichen Zustand des verstorbenen Zeugen. Da eine Untersuchung nicht mehr möglich war, hätte nach Willen des Arbeitgebers ein Gutachten anhand von ärztlichen Behandlungsdokumenten erstellt werden sollen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht durch den verstorbenen Vater lag nicht vor. Das Landesarbeitsgericht des Landes Niedersachsen folgte dem Beweisangebot nicht und gab der Kündigungsschutzklage statt.

Da das Berufungsgericht die Revision gegen seine Entscheidung nicht zuließ, legte der Arbeitgeber Nichtzulassungsbeschwerde ein. Seiner Ansicht nach komme dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zu, inwieweit es zulässig

sei, auch ohne ausdrückliche Schweigepflicht-entbindungserklärung eines später Verstorbenen ärztliche Befunde im Rahmen eines solchen Verfahrens zu verwenden.

Das Bundesarbeitsgericht folgte der Argumentation des Arbeitgebers nicht und wies die Nachzulassungsbeschwerde am 23.02.2010 zurück. Zwar sei die aufgeworfene Frage bislang durch das Bundesarbeitsgericht noch nicht geklärt. Es sei jedoch nicht zu besorgen, dass hier unterschiedliche Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte ergehen, weil die Beantwortung der Frage eindeutig sei. Das Bundesarbeitsgericht betonte, dass ärztliche Aussagen oder Unterlagen grundsätzlich nicht ohne Einverständnis eines Verstorbenen verwertet werden dürfen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn Auskunft, Einsicht und Verwertung dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entsprechen. Die Entscheidung, ob die ärztliche Schweigepflicht im konkreten Fall zu wahren ist, so wies das Bundesarbeitsgericht in der Entscheidung vom 23.02.2010 hin, könne nur der behandelnde Arzt treffen. Dabei muss er sich die Überzeugung verschaffen, dass der Patient keine Geheimnisse über seinen Gesundheitszustand mehr haben will. Hierbei hat er insbesondere darauf abzustellen, welche Geheimhaltungswünsche dem Verstorbenen angesichts der durch seinen Tod veränderten Sachlage unterstellt werden müssen. Der behandelnde Arzt ist gewissermaßen in der Frage des Auskunfts- und Einsichtsrechts die letzte Instanz.

Auch gegenüber den Interessen der Erben des Verstorbenen habe der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen Vorrang. Diese – vom Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang bereits entwickelten allgemeinen Grundsätze – gelten auch für die Frage der Auskunft des

behandelnden Arztes und die Einsicht in die Patientenunterlagen im Rahmen der Erhebung eines Sachverständigenbeweises in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Die klare Aussage des Bundesarbeitsgerichtes im Beschluss vom 23.02.2010 ist aus Sicht derjenigen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, zu begrüßen. Alleine der zum Schweigen Verpflichtete entscheidet darüber, ob er die der Schweigepflicht unterliegenden Daten weitergibt. Dieses ist sachgerecht, weil nur er diese oftmals sensiblen Daten kennt und abschätzen kann, ob der Verstorbene mit einer Weitergabe einverstanden gewesen wäre. Verneint er dies,

müssen berechnete Interessen Dritter, insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der Erben zurücktreten. Es kann nur abgeraten werden, dem Druck der Angehörigen nachzugehen und unreflektiert sensible Daten über den Verstorbenen herauszugeben. Denn zu bedenken ist, dass nicht selten mehrere Personen ein unterschiedliches oder kein Interesse an der Offenbarung der Daten haben können.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen*  
*[sieper@rpmed.de](mailto:sieper@rpmed.de)*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.